



Marktgemeinde Rastendorf  
3532 Rastendorf 30 | Tel.: + 43 (0)2826 289 | Fax: +43 (0)2826 289 - 20  
gemeinde@rastendorf.at | www.rastendorf.at



Bezug  
Gemeindestraßen GNR 472/6, GNR  
1235, GNR 1233, GNR 1234/1, 1236/1,  
KG Peygarten, Arbeiten auf oder neben  
der Straße, Bewilligung

BearbeiterIn  
Mag. Viktoria Grünstäudl  
viktoriam.gruenstaedl@rastendorf.at

Durchwahl Datum  
DW 15 16.02.2024

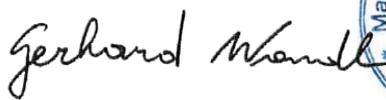
## VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf verordnet gem. § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Grab- und Leitungsverlegearbeiten in offener Bauweise auf oder neben den Gemeindestraßen GNR 472/6 im Bereich der Kreuzung mit GNR 1234/1 und GNR 1235, GNR 1236/1 im Bereich der Kreuzung mit GNR 1234/1, KG Peygarten, folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen vom 19. Februar 2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31. Mai 2024:

- a. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“: Gemeindestraße GNR 472/6 im Bereich der Kreuzung mit GNR 1234/1 und mit GNR 1235, KG Peygarten. Verkehrszeichen gemäß § 52/1 StVO 1960, mit dem Zusatz „Zufahrt bis Baustelle gestattet“.  
Für die Zeit der Totalsperre ist eine örtliche Umleitungsstrecke zu beschildern.
- b. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist, sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind
- c. Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h: 30m vor bis 25m nach der jeweiligen Baustelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
- d. „Ende von Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Rechtsgrundlagen:  
§ 90 der Straßenverkehrsordnung 1960

Marktgemeinde Rastendorf  
  
Gerhard Wandl  
Bürgermeister

